

Gefahr, sondern auch bei später drohender einzugreifen. Schließlich verstand man sich sogar dazu, wenn die medizinische Berechtigung nicht sehr dringend war, doch die Frühgeburt einzuleiten, wenn gleichzeitig soziale Gründe (Kinderzahl, Ernährungsorgen, bessere Erziehung weniger Kinder, Wohnungsorgen u. s. w.) mitsprachen. Zu einer lagen Auffassung der ganzen Frage hat viel die moderne materialistische Auffassung und die Abkehr von allen religiösen und moralischen Strömungen geführt“ (Deutsche Med. W. Nr. 52, 1917).

Dasselbe Schicksal, so fürchte ich, wird die Sterilisation haben, zumal sie nicht so gefährlich wie Abortus ist; „harmlosen Eingriff“ nennt man sie. In der ländlichen Bevölkerung einer rheinischen Stadt wußte man schon die Wohnung eines Arztes, der junge Eheleute vor Kindersegen bewahrte. Ob seine Kollegen den Kopf schüttelten oder nicht, was er tat, hielt er für höchst „human“, er sterilisierte.

P. Brümmer schließt seinen Artikel mit den Worten: „Die Vasektomie ist einzig nur als notwendiges Mittel zur Erhaltung der körperlichen Gesundheit gestattet vom Standpunkte der katholischen Moral“ (S. 675). Dem Moralisten mag das als hinreichend deutlich genügen; dem Arzte genügt es noch nicht. Für ihn muß die Fassung lauten: als notwendiges Mittel zur Erhaltung der körperlichen Gesundheit — in gegenwärtiger Lebensgefahr.

St. Augustin b. Siegburg.

August Jos. Arand S. V. D.

IV. (Eine Ehesanation der Poenitentiarie pro foro utroque.) Ein Pfarrer, in dessen Kirche von Mitgliedern des benachbarten Klosters regelmäßig Aushilfe geleistet wurde, stellte im Jahre 1908 eine Trauungsdelegation auf den „Pater, welcher zur Aushilfe kommt“, aus. Nach 16 Jahren stellten sich beim Trauungspriester Bedenken an der Gültigkeit der Trauung ein, da ja auch schon das Dekret „Ne temere“ n. VI bestimmte, daß die Ermächtigung zu geben sei sacerdoti determinato ac certo, und er wandte sich durch seinen Klostervorgesetzten an die Pönitentiarie mit der Bitte um Sanation dieser Ehe. Die Pönitentiarie gewährte die Bitte: in radice sanat atque convalidat (matrimonium), prolem sive susceptam sive suscipiendam legitimam exinde enunciando. Pro foro conscientiae, ita tamen ut huiusmodi gratia in foro quoque externo suffragetur: ad quem effectum huiusmodi sanatio adnotetur in margine primae inscriptionis matrimonii in libro parochiali, servando caute in paroeciali archivo et praesentes literas, expressis in calce nominibus, cognominibus et patria conjugum, necnon tempore et loco quo huiusmodi matrimonium celebratum fuit, ut pro quocumque futuro eventu de matrimonii validitate et prolis legitimatione constare possit. Der Klostervorsteher merkte hierauf auf dem Reskript Ort und Zeit der Trauung und die näheren Daten der Brautleute an. Der Pfarrer verwies im Trauungsbuch an gehöriger Stelle auf das im Pfarrarchiv erliegende Reskript der Pönitentiarie. Bemerkte sei, daß diese Verfügung eine Modifikation der Anordnung des can. 1047 Cod. jur. can. bedeutet,

wo für diesen Fall eine Eintragung in das Geheimbuch der bischöflichen Kurie vorgesehen ist.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

V. (Erziehungspflichtigen katholischer Eltern.) Folgende zwei pastorale Fälle wurden dieser Zeitschrift zur Lösung vorgetragen:

1. Ein Witwer hat vor zwei Jahren eine Person geheiratet, die protestantisch war, aber vor der Heirat katholisch wurde. Sie besitzt zwei uneheliche Kinder, von denen das eine 1916, das andere 1918 geboren ist; einige Wochen nach der Geburt hat sie dieselben protestantischen Eltern zur Erziehung übergeben, die dieselben gerne adoptieren möchten. Bei ihrem Uebertritt zur katholischen Kirche hat man ihr gesagt, daß sie sorgen müsse, daß die Kinder katholisch würden. Da dies nur möglich ist dadurch, daß sie den Pflegeeltern die Kinder nimmt, zögert sie; denn sie meint, die Kinder den Leuten nur dann wegnehmen zu können, wenn sie dieselben in ihren Haushalt aufnimmt. Das ist aber nicht möglich, wenigstens vorläufig; denn ihr Mann ist gewöhnlicher Arbeiter, verdient wenig und hat für vier Mädchen, die noch schulpflichtig sind, zu sorgen. Außerdem sind noch zwei Jungen von acht und siebzehn Jahren bei Verwandten untergebracht. Der ältere will von der Stiefmutter nichts wissen, obwohl diese ganz gut und sehr fleißig ist, allerdings auch auf Ordnung sieht, was bei der ersten Mutter nicht der Fall war. Unter den augenblicklichen Verhältnissen glauben die Leute die oben erwähnten zwei Kinder nicht zu sich nehmen zu können; sie aber den jetzigen protestantischen Pflegeeltern wegzunehmen und an katholische Eltern zu vergeben, kommt der Frau viel zu hart und grausam vor; auch zu undankbar, zumal sie ihnen vor zwei Jahren in etwa versprochen hat, ihnen die Kinder zu belassen. — Nun geht die Frau beichten und sagt aufrichtig, wie die Dinge liegen. Da erklärt ihr der Beichtvater, er könne sie nicht lossprechen, bis die Kinder in katholischen Familien wären. Ein anderer Beichtvater aber spricht sie los unter der Bedingung, daß sie Sorge, daß die Sache bald ins Reine komme. Ein dritter formuliert die Bedingung so, daß sie die Kinder ins Haus nehmen möge, sobald die Verhältnisse es erlauben. Wer hat es richtig gemacht?

2. Ein katholischer Pole hat vor 15 bis 20 Jahren eine Protestantin (in der katholischen Kirche?) geheiratet. Fünf Kinder sind mit Einwilligung des Vaters protestantisch getauft, da die Leute in der Diaspora wohnten und weit von der katholischen Schule und Kirche entfernt waren. Seitdem er in einem katholischen Orte wohnt, geht er regelmäßig zur Kirche. Um zu den Sakramenten gehen zu können, verlangt der Priester natürlich, daß die Kinder katholisch werden. Damit ist aber die Frau nicht einverstanden, weil drei Kinder schulpflichtig sind und die Umschulung viele Unannehmlichkeiten mit sich bringen würde. Ein Junge von 15 Jahren weigert sich ebenfalls. Indes will die Frau wohl das Kind, das zu erwarten ist, katholisch werden lassen, wenn der Mann dadurch wieder mit der Kirche ausgesöhnt werden kann. Was nun? —